

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Fachsparte Schwimmen

KAMPFRICHTERORDNUNG

des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.

(KRO / DSV)

in der Beschlussfassung vom 22. Oktober 2005

Inhalt:

1.	Zweckbestimmung.....	2
2.	Das Kampfrichterwesen im Deutschen Schwimm-Verband (DSV).....	2
2.1	Der DSV - Kampfrichterobmann	2
2.2	Die Kampfrichterobleute der Landesschwimmverbände (LSV)	2
2.3	Die Bezirks - Kampfrichterobleute	2
2.4	Die Kampfrichterobleute in den Kreisen.....	3
3.	Der Einsatz von Kampfrichtern	3
3.1	Begriffsbestimmung.....	3
3.2	Forderung der Wettkampfbestimmungen.....	3
3.3	Kampfrichtergruppen	3
3.4	Kampfrichterkader	3
3.5	Aufgaben der Kampfrichter	5
3.6	Pflichten der Kampfrichter	5
3.7	Kampfrichtertätigkeit.....	5
4.	Die Ausbildung der Kampfrichter	5
4.1	Ausbildungsvoraussetzungen	5
4.2	Ausbildungsgrundlagen	6
4.3	Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge.....	6
4.4	Praktische Ausbildung	7
4.5	Die Kampfrichterprüfung.....	8
4.6	Prüfungsunterlagen	8
4.7	Die Kampfrichterlizenz.....	8
4.8	Kampfrichterfortbildung.....	9
5.	Kampfrichterkleidung	9
6.	Aktualisierung der Kampfrichterordnung.....	9

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die vorliegende Kampfrichterordnung dient dem Zweck, die schwimmsportliche Kampfrichtertätigkeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten. Sie findet Anwendung im schwimmsportlichen Geschehen aller Veranstaltungsebenen des Deutschen Schwimmverbandes e.V.

2. Das Kampfrichterwesen im Deutschen Schwimm-Verband (DSV)

Das Kampfrichterwesen im Deutschen Schwimm-Verband (DSV) folgt dem Organisationsschema des DSV. Auf allen Organisationsebenen können Sachbearbeiter für das Kampfrichterwesen berufen werden, die Kampfrichterobleute.

2.1 Der DSV - Kampfrichterobmann

- 2.1.1
- ist zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Veranstaltungen des DSV sofern die Zuständigkeit nicht dem LEN- oder FINA-Büro vorbehalten ist.;
 - legt die Aus- und Fortbildungsrichtlinien für Kampfrichter der Sportart Schwimmen fest;
 - plant und organisiert die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter der DSV-Kader;
 - beruft Schiedsrichter in die DSV-Kader, die ihm von den Landesschwimmverbänden vorgeschlagen werden;
 - bearbeitet und erläßt die DSV-Prüfungsfragebogen für Kampfrichterprüfungen;
 - vertritt im DSV-Fachausschuss Schwimmen die Belange des Kampfrichterwesens;
 - leitet die jährliche Tagung der LSV-Kampfrichterobleute.

- 2.1.2 Der DSV-Kampfrichterobmann kann zu seiner Entlastung einen »DSV-Kampfrichterlehrstab« berufen und ihm Einzelaufgaben seines Zuständigkeitsbereichs übertragen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der DSV-Fachsparte Schwimmen.

2.2 Die Kampfrichterobleute der Landesschwimmverbände (LSV)

- 2.2.1
- sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei LSV-Veranstaltungen;
 - sind Ansprechpartner des DSV-Kampfrichterobmanns bei der Benennung von Kampfrichtern für DSV-Einsätze;
 - planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter der Landeskader (D-Kader);
 - berufen Schiedsrichter in die Landeskader (D-Kader), die ihnen von den Bezirken vorgeschlagen werden;
 - arbeiten mit an der Erstellung der Prüfungsfragebogen für die Kampfrichterprüfungen;
 - leiten die Ausbildung der Kampfrichter der Gruppe 4 (im Bereich des Landesschwimmverbandes Nordrhein-Westfalen obliegt diese Befugnis den Kampfrichterobleuten der Bezirke).

- 2.2.2 Die LSV-Kampfrichterobleute können zu ihrer Entlastung Kampfrichterlehrstäbe berufen und ihnen Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen. Die Berufungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen LSV Schwimmwartes.

2.3 Die Bezirks - Kampfrichterobleute

- 2.3.1
- sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Bezirksveranstaltungen;
 - sind die Ansprechpartner der LSV-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für LSV-Einsätze;

- planen und organisieren die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern der Gruppen 1 - 3 (im Landesschwimmverband Nordrhein-Westfalen auch der Gruppe 4);
- leiten die jährliche Schiedsrichtertagung des Bezirks und unterrichten fallweise die Kampfrichterobleute der Kreise und Vereine über einheitliche Regelauslegungen;
- führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im Bezirk.

2.3.2 Die Bezirks-Kampfrichterobleute können zu ihrer Entlastung »Kampfrichterlehrstäbe« berufen und ihnen Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des zuständigen Schwimmwartes.

2.4 Die Kampfrichterobleute in den Kreisen

- 2.4.1
- koordinieren die Meldungen zur Kampfrichteraus- und -fortbildung;
 - geben Informationen des Bezirks-Kampfrichterobmannes an die Kampfrichter ihres Bereichs weiter;
 - stellen die Unterrichtung der Kampfrichter ihres Bereichs über Regeländerungen und Regelauslegungen sicher;
 - sind die Ansprechpartner der Bezirks-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für Bezirkseinsätze;
 - regeln den Kampfrichtereinsatz bei Kreisveranstaltungen;
 - bereiten Nachwuchskräfte auf die Ausbildung zum Kampfrichter vor.

3. Der Einsatz von Kampfrichtern

3.1 Begriffsbestimmung

Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterordnung ist derjenige, der nach Ablegung einer Prüfung eine Kampfrichterezulassung des DSV erhalten hat.

3.2 Forderung der Wettkampfbestimmungen

Die Wettkampfbestimmungen des DSV (WB) legen die Zusammensetzung von Kampfgerichten bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung, Prüfung und Betätigung der Kampfrichter und deren Einsatz in Kampfgerichten nach der Kampfrichterordnung des DSV zu richten haben.

3.3 Kampfrichtergruppen

3.3.1 Die Kampfrichter werden entsprechend ihren Funktionen in vier Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Zeitnehmer, Zielrichter, Wenderichter,
- Gruppe 2: Schwimmrichter, Starter,
- Gruppe 3: Auswerter, Protokollführer
- Gruppe 4: Schiedsrichter.

3.4 Kampfrichterkader

3.4.1 Entsprechend ihrer Qualifikation und Einsetzbarkeit bei DSV-Veranstaltungen werden folgende DSV-Kampfrichterkader gebildet:

- A-Kader: Kampfrichter, die besondere Qualifikationen nachweisen und alle Funktionen, insbesondere Schiedsrichter und Starter, bei DSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können; Angehörige internationaler Kader.
- B-Kader: Kampfrichter, die spezielle Qualifikationen nachweisen
- C-Kader: Kampfrichter, die allgemeine Funktionen bei DSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können

Für internationale Veranstaltungen können befähigte Kampfrichter der Gruppe 4 auf Vorschlag des DSV-Kampfrichterobmannes durch den DSV der FINA / LEN benannt werden.

3.4.3 In die DSV-Kampfrichterkader können nur Kampfrichter der Gruppe 4 aufgenommen werden, die durch ihren Landesschwimmverband (LSV) zu einem DSV-Kampfrichterlehrgang gemeldet wurden und diesen mit Erfolg abgeschlossen haben.

3.4.4 Zur Ausbildung zum DSV-Kampfrichterkader (A-C-Kader) können Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens drei Jahre Zugehörigkeit zu einem LSV-Kampfrichterkader (D-Kader);
- innerhalb der letzten drei Jahre mindestens sechs Kampfrichtereinsätze je Jahr auf Landesebene (im Landesschwimmverband Nordrhein-Westfalen auf Bezirksebene);
- von den vorstehend genannten sechs Einsätzen je Jahr sind mindestens vier Einsätze als Schiedsrichter oder Starter nachzuweisen.

Die Ausbildung wird mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen. Zur praktischen Prüfung lädt der DSV-Kampfrichterobmann zu einer DSV-Wettkampfveranstaltung ein.

3.4.5 Berufungen in einen DSV-Kampfrichterkader (A-C-Kader) gelten grundsätzlich für die Dauer eines Jahres. Für eine weitere Zugehörigkeit muss der Nachweis der erforderlichen Einsatz- und Fortbildungskriterien geführt werden. Die DSV Kader müssen mindestens 10 Einsätze je Jahr nachweisen. Dabei sind die Einsätze nicht auf amtliche Veranstaltungen beschränkt, jedoch DSV-Einsätze werden dabei nicht berücksichtigt. Die Zugehörigkeit zu einem DSV-Kampfrichterkader (A-C-Kader) erhält ihre Gültigkeit mit der Veröffentlichung der DSV-Kampfrichterkader durch den DSV-Kampfrichterobmann. In begründeten Fällen kann der DSV Kampfrichterobmann die weitere Berufung eines Kadermitglieds verweigern. Dies ist unter Benachrichtigung des betreffenden LSV Kampfrichterobmannes bei schriftlicher Darlegung der zum Ausschluss führenden Gründe möglich.

3.4.6 Für den Erhalt der DSV-Kaderzugehörigkeit ist grundsätzlich vom Kadermitglied selbst Sorge zu tragen. Die folgenden Einsatz- und Fortbildungskriterien sind einzuhalten:

- Meldung der jährlichen Einsätze über den LSV-Kampfrichterobmann an den DSV-Kampfrichterobmann; erfolgt diese Meldung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft im DSV-Kader.
- Es sind mindestens zehn Einsätze auf verschiedenen Eckpositionen (z.B. Schiedsrichter, oder Starter, Schwimmrichter, Zeitnehmerobmann, Zielrichterobmann, Wenderichterobmann, Protokollführer) je Jahr nachzuweisen. Eine Beschränkung auf amtliche Veranstaltungen gibt es dabei nicht.
- Fortbildungsmaßnahmen gemäß KRO Nrn. 4.7.5 und 4.8.3. Die Fortbildung beim DSV ist innerhalb von drei Jahren zu wiederholen. Hierzu melden die LSV-Kampfrichterobleute im Rahmen ihrer Lehrgangskontingente an den DSV-Kampfrichterobmann.

Im Falle der begründeten Verhinderung bzw. Nichterfüllung ist eine Verlängerung für ein Jahr möglich. Diese Verlängerung kann jedoch nur einmal innerhalb von drei Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Zugehörigkeit endet unabhängig von den Nachweisen mit dem Jahr, in dem das Kadermitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

3.4.7 Der Einsatz der Kadermitglieder aus den LSV bei DSV-Veranstaltungen wird über die Einsatzverteilung, Ergebnis der jährlichen Tagung der Kampfrichterobleute im DSV, vorgenommen. Hierzu melden die Kampfrichterobleute der LSV namentlich die Mitglieder bis zum festgelegten Meldeschluss. Der DSV legt namentlich die Positionen für Schiedsrichter und Starter für die DSV-Veranstaltungen unter Berücksichtigung der FINA-Kader fest und veröffentlicht diese rechtzeitig mit der Mitteilung zum DSV-Kader.

- 3.4.8 Entsprechend ihrer Einsetzbarkeit bei Wettkampfveranstaltungen der Landesgruppen (LGr) und Landesschwimmverbände (LSV) werden von den Kampfrichterobleuten der Schwimmverbände D-Kader gebildet; in sie können Kampfrichter aufgenommen werden, die alle Funktionen bei Wettkampfveranstaltungen der Landesgruppen und Landesschwimmverbände ausüben können.
- 3.4.9 In die D-Kader können nur Kampfrichter der Gruppe 4 berufen werden.

3.5 Aufgaben der Kampfrichter

- 3.5.1 Die Aufgaben, die der einzelne Kampfrichter in der jeweils ihm zugewiesenen Funktion wahrzunehmen hat, sind in den WB beschrieben. Auf diese Bestimmungen stützt sich die Kampfrichterordnung.

3.6 Pflichten der Kampfrichter

- 3.6.1 Kampfrichter müssen unparteiisch sein. Sie haben ihre Entscheidungen selbständig und unbeeinflusst allein auf Grund der Vorschriften der WB des DSV und den „Besonderen Bestimmungen“ der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung zu treffen.
- 3.6.2 Sie haben nur die ihnen übertragenen Funktionen auszuüben, wie sie sich aus den WB ergeben und sich aller Äußerungen gegenüber den Schwimmern zu enthalten.
- 3.6.3 Kampfrichter, die gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit verstoßen oder in sonst einer Weise den ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch den Schiedsrichter zu ermahnen und ggf. von ihren Aufgaben zu entbinden. Ermahnungen und Funktionsentbindungen sind im Veranstaltungsbericht des Schiedsrichters zu vermerken.

3.7 Kampfrichtertätigkeit

- 3.7.1 Die Zusammensetzung der Kampfgerichte bei schwimmsportlichen Wettkampfveranstaltungen richtet sich nach den WB des DSV, bzw. nach den in den jeweiligen Ausschreibungen oder Ausrichterverträgen niedergelegten besonderen Bestimmungen.
- 3.7.2 Vereine, die sich an schwimmsportlichen Wettkampfveranstaltungen beteiligen, sind nach Maßgabe der in der Ausschreibung festgesetzten Bestimmungen verpflichtet, Kampfrichter namentlich zu benennen und in allen Veranstaltungsabschnitten ins Kampfgericht abzustellen (s.a. § 20 Abs. 4 WB).
- 3.7.3 Zu DSV-Veranstaltungen werden Kampfrichter aus den DSV-Kampfrichterkadern durch den DSV-Kampfrichterobmann eingeladen. Ihre Anzahl richtet sich nach dem zwischen DSV und Ausrichter geschlossenen Ausrichtervertrag. Ihre Funktionen werden durch den DSV-Kampfrichterobmann festgelegt.
- 3.7.4 Zu Wettkampfveranstaltungen der Schwimmverbände und ihrer Gliederungen werden Kampfrichter aus allen Kadern entsprechend der jeweiligen Ausschreibung bzw. dem Ausrichtervertrag eingesetzt. Ihre Funktionen werden durch den jeweiligen Kampfrichterobmann festgelegt.

4. Die Ausbildung der Kampfrichter

4.1 Ausbildungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Zu Kampfrichtern 'Schwimmen' können Mitglieder von Vereinen und Behörden ausgebildet werden.
- 4.1.2 Kampfrichter sind in Lehrgängen auszubilden, zu denen sie unter Beachtung der jeweiligen Lehrgangsausschreibung von den Vereinen gemeldet werden. Findet eine Kampfrichterausbildung bei Behörden statt, so entscheidet der örtlich zuständige LSV-Kampfrichterobmann über das anzuwendende Ausbildungsverfahren.

4.1.3 Zur Ausbildung als Kampfrichter können Bewerber zugelassen werden, die die altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Kampfrichtergruppen erfüllen:

Kampfrichtergruppe 1: 14 Jahre
 Kampfrichtergruppe 2+3: 16 Jahre
 Kampfrichtergruppe 4: 18 Jahre.

4.1.4 Bewerber, die eine Ausbildung in der Kampfrichtergruppe 4 anstreben, müssen außerdem in dem der Ausbildung unmittelbar vorangehenden Zeitraum von zwei Jahren mindestens je zehn Kampfrichtereinsätze in den Kampfrichtergruppen 1 - 3 nachweisen.

4.2 Ausbildungsgrundlagen

4.2.1 Grundlagen für die Ausbildung zum Kampfrichter sind

- die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV und
- die Regelwerke der FINA und der LEN in ihren Grundzügen.

4.2.2 Die Ausbildung in allen Kampfrichtergruppen gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil; sie muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein. Jede Ausbildungsmaßnahme ist durch eine Prüfung abzuschließen (s.a. 4.5).

4.3 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge

4.3.1 Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 1 soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Zielrichters, eines Zeitnehmers und eines Wenderichters selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

4.3.1.1 Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 1 soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
Einführung in die Kampfrichtertätigkeit; Kampfrichterwesen	1
Regelwerke im DSV (Übersicht, Verbindlichkeit)	1
WB-Allgemeiner Teil: Teilnahmeberechtigung, Wettkampfveranstaltungen, Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung, Disqualifikation	1
WB-Fachteil Schwimmen: Aufgaben des Zielrichters, Zeitnehmers, Wenderichters und Schiedsrichters, Schwimmlagen und Wenden, Start, Wettkampf, Beanstandungen und ihre WB-gerechte Formulierung	3
Technik der Handzeitnahme und korrektes Ausfüllen von Kampfrichterszetteln (mit praktischen Übungen)	1
Kampfrichterprüfung	1
Gesamtausbildungsdauer	8

4.3.2 Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 2 soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Schwimmrichters, eines Starters und eines Startordners selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

4.3.2.1 Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 2 soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
WB-Allgemeiner Teil: Teilnahmeberechtigung, Disqualifikation Hinweise auf Wettkampfpasordnung, Bearbeiten des Formblattes für Beanstandungen von Wettkampfpässen	2
WB-Fachteil Schwimmen: Aufgaben des Schwimmrichters, Starters und Startordners, Setzen von Läufen, Start, Schwimmlagen und Wenden, Beanstandungen und ihre WB-gerechte Formulierung	4
Durchführung von Laufsetzungen	1
Kampfrichterprüfung	1
Gesamtausbildungsdauer	8

4.3.3 Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 3 soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Auswerter und eines Protokollführers selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

4.3.3.1 Die Ausbildung der Kampfrichter der Gruppe 3 soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
WB-Allgemeiner Teil: Wettkampfprotokolle, Disqualifikationen, Einspruch	1
WB-Fachteil Schwimmen: vertiefende Wiederholung der bisherigen Lehrinhalte, Rekorde, Bearbeitung der für Auswerter und Protokollführer bedeutsamen Bestimmungen	4
Einsatz von EDV-Hilfsmitteln für Meldeergebnis und Wettkampfprotokoll, Erstellen eines Meldeergebnisses, Auswertung von Wettkampfergebnissen und der Platzierung, Protokollführung, Bearbeiten einschlägiger Formblätter, praktische Übungen und Diskussion von Fallbeispielen	5
Kampfrichterprüfung	2
Gesamtausbildungsdauer	12

4.3.4 Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 4 soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Schiedsrichters bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Art und aller Ebenen selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

4.3.4.1 Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 4 soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
WB-Allgemeiner Teil: Wettkampfveranstaltungen (Abschnitt II) Teilnahmeberechtigung, Einspruch, Antidoping-Bestimmungen	1
Kampfrichterordnung des DSV: Anforderungen, Verhalten am Beckenrand, Führung von Kampfrichtern, Maßnahmen bei Problemfällen (Praxisfälle), Kommunikation & Konflikte, Schiedsrichterkader	2
WB-Fachteil Schwimmen: vertiefende Wiederholung der Wettkampfbestimmungen, insbesondere der Auswertung von Wettkampfergebnissen und der Platzierung, Einsatz von EDV-Hilfsmitteln	4
Die Ablauforganisation einer schwimmsportlichen Veranstaltung	1
Regelwerke der LEN und FINA, Unterschiede zu den WB	1
Die Rechtsordnung (RO) des DSV: Bearbeitung von Einsprüchen	2
Kampfrichterprüfung	2
Gesamtausbildungsdauer	13

4.3.5 Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE) stellen Mindestforderungen dar. Eine UE beträgt 45 Minuten.

4.4 Praktische Ausbildung

4.4.1 Der praktische Teil der Ausbildung von Kampfrichtern der Gruppen 1-3 besteht aus Kampfrichtereinsätzen bei Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht eines von dem für die Kampfrichterausbildung zuständigen Kampfrichterobmann benannten Prüfungsschiedsrichters. Für jede Kampfrichtergruppe sind drei Einsätze vorgeschrieben.

4.4.2 In der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe 4 sind vier praktische Einsätze als Schiedsrichter unter der Aufsicht eines von dem für die Ausbildung zuständigen Kampfrichterobmann benannten Prüfungsschiedsrichters vorgeschrieben. Die Einsätze sind vom zuständigen Kampfrichterobmann anzuberaumen.

- 4.5 Die Kampfrichterprüfung**
- 4.5.1 Die theoretische Ausbildung in allen Kampfrichtergruppen schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Zur Durchführung der Prüfung berufen die zuständigen Kampfrichterobleute (s. 2.2.1 und 2.3.1) Prüfungskommissionen, denen unter dem Vorsitz des zuständigen Kampfrichterobmanns zwei weitere Schiedsrichter angehören. Mitglieder von Prüfungskommissionen sollen einem DSV-Kader angehören.
- 4.5.2 In den Gruppen 1-3 besteht die schriftliche Prüfung aus 45 Fragen je Kampfrichtergruppe, von denen 40 Fragen aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind.
- 4.5.2.1 Die Prüfung hat bestanden, wer 40 Fragen richtig beantwortet hat. Bei 34 bis 39 richtigen Antworten entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- 4.5.3 In der Gruppe 4 besteht die schriftliche Prüfung aus 75 Fragen, von denen 65 Fragen aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind.
- 4.5.3.1 Die Prüfung hat bestanden, wer 70 Fragen richtig beantwortet hat. Bei 64 bis 69 richtigen Antworten entscheidet die Prüfungskommission nach einer weiteren mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- 4.6 Prüfungsunterlagen**
- 4.6.1 Der DSV-Kampfrichterlehrstab (s. 2.1.2) erstellt Prüfungsfragenkataloge und entsprechende Antwortbogen für die Kampfrichterprüfungen in den Gruppen 1-4.
- 4.6.2 Die LSV-Kampfrichterobleute (im Landesschwimmverband Nordrhein-Westfalen auch die Bezirks-Kampfrichterobleute) erhalten je einen Satz der Prüfungsfragenkataloge und Antwortbogen. Diese dürfen nur zur Verwendung bei Kampfrichterprüfungen vervielfältigt werden. Sie sind vertraulich zu behandeln.
- 4.6.3 Die Landesschwimmverbände und Bezirke des Landesschwimmverbandes Nordrhein-Westfalen können zusätzlich Prüfungsfragebogen und Antwortbogen erarbeiten und verwenden, die in Anlehnung an 4.6.1 aufgebaut sind und neben Einzelfragen auch zu bearbeitende Fallbeispiele enthalten können.
- 4.6.4 Alle Prüfungsunterlagen, die den zu prüfenden Kampfrichteranwärtern während der Kampfrichterprüfung ausgehändigt wurden, sind unmittelbar nach der Prüfung vollständig wieder einzuziehen.
- 4.7 Die Kampfrichterlizenz**
- 4.7.1 Nach bestandener schriftlicher Prüfung und Bewährung in der praktischen Ausbildung, nicht jedoch vor Erfüllung der unter 4.1.3 festgelegten Altersvoraussetzungen, ist dem geprüften Kampfrichter die DSV-Kampfrichterlizenz der entsprechenden Kampfrichtergruppe zuzuerkennen und im Kampfrichterheft zu dokumentieren.
- 4.7.2 Die Kampfrichterlizenz kann durch erfolgreiche Teilnahme an weiteren Ausbildungsmaßnahmen erweitert werden.
- 4.7.3 Die Kampfrichterlizenzen der Gruppen 1-3 werden durch die zuständigen Kampfrichterobleute der LSV bzw. Bezirke ausgestellt.
- 4.7.4 Die Kampfrichterlizenzen der Gruppe 4 werden durch den zuständigen LSV-Kampfrichterobmann, im Landesschwimmverband Nordrhein-Westfalen durch die Kampfrichterobleute der Bezirke, ausgestellt.
- 4.7.5.1 Die Kampfrichterlizenz hat eine Geltungsdauer von drei Jahren. Sie wird für die Gruppen 1 – 3 um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung oder an einer Kampfrichter-Ausbildungsmaßnahme teilgenommen hat.
- 4.7.5.2 Für die Kampfrichterlizenz der Gruppe 4 erfolgt eine jährliche Verlängerung durch die Teilnahme an der von den LSV, im LSV Nordrhein-Westfalen von den Bezirken, durchgeführten Schiedsrichtertagungen.
- 4.7.6.1 Konnte ein Kampfrichter der Gruppen 1 – 3 aus gewichtigen Gründen innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung nicht teilnehmen, kann die Lizenz einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn der

Lizenzinhaber pro Jahr mindestens drei Einsätze nachweisen kann. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ruht die Gültigkeit der Lizenz bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme. Beträgt dieser Zeitraum mehr als zwölf Monate, verliert die Kampfrichterlizenz ihre Gültigkeit.

- 4.7.6.2 Konnte ein Kampfrichter der Gruppe 4 aus gewichtigen Gründen an der jährlichen Schiedsrichtertagung nicht teilnehmen, muss seine Tätigkeit in dieser Gruppe bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme ruhen. Wird auch die folgende Schiedsrichtertagung nicht wahrgenommen, verliert die Kampfrichterlizenz für die Gruppe 4 ihre Gültigkeit.
- 4.7.7 Die Erneuerung einer ungültig gewordenen Kampfrichterlizenz ist möglich, wenn der Lizenzinhaber erfolgreich eine Kampfrichterprüfung in allen zuletzt innegehabten Kampfrichtergruppen abgelegt hat.
- 4.7.8 Im Kampfrichterheft sind alle Kampfrichtereinsätze sowie die Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu dokumentieren.
- 4.7.9 Bei grober Vernachlässigung der Kampfrichterpflichten, bei unsportlichem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und Unparteilichkeit kann die Kampfrichterlizenz durch die ausfertigende Stelle zeitlich befristet oder auf Dauer entzogen werden.

4.8 Kampfrichterfortbildung

- 4.8.1 Alle Kampfrichter sind verpflichtet, sich fortlaufend um einen aktuellen Stand ihrer Kampfrichterkenntnisse zu bemühen, damit durch ihre Entscheidungen keine Schwimmer aus Regelunkenntnis benachteiligt werden.
- 4.8.2 Die Bezirke, ggf. auch die Landesschwimmverbände, haben zu diesem Zweck regelmäßige jährliche Fortbildungsveranstaltungen auszuschreiben und anzubieten. In den Fortbildungsmaßnahmen sind vorrangig zu behandeln:
- eingetretene Regeländerungen in den WB des DSV und im FINA-Regelwerk,
 - Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung.
- 4.8.3 Für die Kampfrichter der Gruppe 4 veranstalten die Landesschwimmverbände und im Landesschwimmverband Nordrhein-Westfalen die Bezirke jährliche Schiedsrichtertagungen. Zur Erhaltung der Kampfrichterlizenz der Gruppe 4 ist die Teilnahme an diesen Tagungen unverzichtbare Voraussetzung.
- 4.8.4 Der DSV und die Schwimmverbände führen für die Mitglieder ihrer Kader besondere Fortbildungsmaßnahmen durch, zu denen fallweise gesondert eingeladen wird.

5. Kampfrichterkleidung

- 5.1 Zu ihren Einsätzen haben Kampfrichter entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in einheitlicher Kampfrichterkleidung zu erscheinen.

6. Aktualisierung der Kampfrichterordnung

- 6.1 Diese Kampfrichterordnung wird durch Beschluss des Fachausschusses Schwimmen in Kraft gesetzt.
- 6.2 Sie ist fortlaufend der Entwicklung amtlicher Regelwerke, insbesondere der Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV, anzugleichen.